

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 1.

Berlin, Sonnabend, den 11. Januar 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 1.
 IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Heizerkurse S. 1. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 2. — 2. Gewerbeaufsicht: Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1907 S. 2. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 76a des RVO. S. 3. Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 RVO.) S. 3. Betr. Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Gewerbebetriebe S. 3.
 V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen S. 4.
 VI. Nichtamtliches: 1. Entscheidungen der Gerichte: Betr. Aufsichtsbeschlüsse gegenüber Krankenkassen (§ 45 RVO.) S. 8. Verfügungen der Aufsichtsbehörde, wonach unter Strafantrohung die Einstellung des Betriebs einer Privatschule angeordnet wird, sind keine polizeilichen Anordnungen im Sinne des § 130 RVO. S. 11. — 2. Bücherchau S. 12.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Regierungs- und Gewerbeberäten Steinbrück in Cassel und Siebert in Breslau den Charakter als Geheimer Regierungsrat,

den Gewerbeinspektoren Lampe in Celle, Liebig in Mühlhausen i. Th., Wingendorf in Thorn, Trurnit in Aurich, Dr. Dittrich in Hildesheim, Eichmann in Sferlohn, Laurisch in Berlin, Arens in Berlin und Heidsieck in Gelsenkirchen den Charakter als Gewerbeberater mit dem persönlichen Range als Rat vierter Klasse,

den Kommerzienräten Richard Kumpff in Bleiche, Kreis Wolmirstedt, und Heinrich Schniewind sen. in Elberfeld den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie

dem Bankier Leopold Friedmann in Berlin und dem Fabrikbesitzer Hugo Moeller

in Friedenau bei Berlin den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Es sind zum 1. April 1908 versetzt worden: der Navigationslehrer Hillecke in Leer an die Navigations-Vorschule in Westrhaunderfehn, der Navigationslehrer Fahrenholz in Westrhaunderfehn an die Navigations-Vorschule in Leer.

Der Gewerbeassessor Blüher in Hagen i. W. ist zum 1. Januar 1908 nach Erfurt versetzt worden.

Der Oberlehrer der städtischen Oberrealschule in Charlottenburg Dr. Kühne ist zur auftragsweisen Beschäftigung ins Landesgewerbeamt berufen worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Dezember 1907.

Von den Leitern der staatlichen Heizerkurse wird darüber Klage geführt, daß die für den praktischen Unterricht und die Übungen der Schüler zur Verfügung gestellten Dampf-

Kesselanlagen bei einer größeren Teilnehmerzahl nicht immer geeignet sind. Ich ersuche Sie daher, bei der Auswahl der Kesselanlagen darauf zu achten, daß bei einer Teilnehmerzahl von etwa 20 Schülern möglichst mehrere Kessel unter Dampf für die Übungen im Feuern zur Verfügung stehen, und daß ferner hinlänglich so viel Nebenraum vorhanden ist, daß die Hälfte der Teilnehmer mit Instandsetzen von Armaturen und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden kann.

Im Auftrage.
Neumann.

III 10 412.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober-Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins-tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Aachen	Burgdorff	Lohrich	—	—	—	—
Altona	Briedt	Koch	—	—	—	—
Barmen	Blatt	—	—	—	—	—
Bernburg	Gieseke	—	—	—	—	—
Danzig	Bergmann	—	—	—	—	—
Dortmund	—	—	—	Hammer	—	—
Düsseldorf	Otte	—	—	—	—	—
Essen	—	—	Kuhlmann	Galler Rühle	—	—
Halberstadt	Sanders Pfoth- hauer	—	—	—	—	—
Halle a. S.	—	—	Koch	—	—	—
Hannover	—	Steiner	Sering	—	—	—
Magdeburg	—	Berge	—	Maximilian Bewer	—	—
Oppeln	—	—	—	—	—	—
Posen	Hartwig Vollheim	Ebert	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	Ruloffs	—	—	—
Siegen	—	—	Güthing	—	—	—
Stettin	—	—	Holzhausen	Borgmann Hoppe Schramm	Gander	—

2. Gewerbeaufsicht.

Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1907.

Von den dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte gemäß der Vorbildungs- und Prüfungs-Ordnung vom 7. September 1897 (M. Bl. d. i. B. 1898 S. 29 ff.) früher überwiesenen Gewerbeassessoranden hatten bei Beginn des Jahres 1907 8 die Gewerbeassessorprüfung noch nicht vollendet; neu überwiesen wurden im Laufe des Jahres 22, darunter einer, der wegen des ungünstigen Ausfalls seiner schriftlichen Arbeiten an eine Gewerbe-Inspektion gemäß § 20 a. a. D. zurückverwiesen worden war, sodas insgesamt 30 Gewerbeassessoranden zu prüfen waren. Hier von sind bis zum Schlusse des Jahres 23 der mündlichen Prüfung unterzogen worden, bei den übrigen 7 ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. 5 von diesen Kandidaten haben bereits beide schriftliche Arbeiten, einer die

erste und einer noch keine schriftliche Arbeit abgeliefert. Die 23 geprüften Gewerbereferendare haben bis auf einen, der zur besseren Vorbereitung gemäß § 24 a. a. O. an eine Gewerbe-Inspektion zurückverwiesen wurde, sämtlich bestanden, und zwar 4 gut und 18 ausreichend.

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Alt-Landsberger Krankenkasse (E. S.),
2. Kranken-Unterstützungs-Verein (E. S.) in Driedorf,
3. Kranken- und Sterbe-Kasse für die Gemeinde Gestrich (E. S.),
4. Maurer- und Zimmerleute-Krankenkasse in Schwarzenbek (E. S.),
5. Kranken- und Sterbekasse „Eintracht“ (E. S.) in Schwiebus,
6. Kranken- und Begräbniskasse der Tischler, Drechsler und Holzbildhauer (E. S.) in Cottbus,
7. Allgemeine Arbeiter-Krankenkasse zu Diez (E. S.).

Berlin, den 7. Januar 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Reumann.

Zu III 10553 II. Zug.

Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 RVO.).

Die Beilage zu Nr. 56 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1907 enthält auf Seite 607 ff. einen im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Veränderungsnachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Abgeschlossen am 20. Dezember 1907.

b) Unfallversicherung.

Betr. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Gewerbebetriebe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Dezember 1907.

Nach § 56 Absatz 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ist jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs verpflichtet, diesen zur Überweisung an die Berufsgenossenschaft bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Nach einer Eingabe des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften unterbleibt diese Anmeldung in den meisten Fällen, sodaß die Berufsgenossenschaften und ihre Organe in der Regel erst nach Monaten oder Jahren zufällig von den neu entstandenen Betrieben oder von einem Betriebswechsel Kenntnis erhalten. Zur Beseitigung der daraus für die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften entstehenden Anzuträglichkeiten ersuchen wir Sie,

1. die Gemeindebehörden anzuweisen, bei den zu gewerbepolizeilichen oder steuerlichen Zwecken erfolgenden Anmeldungen neuer Gewerbebetriebe den Unternehmer auf die bei der unteren Verwaltungsbehörde zu bewirkende Anmeldung für die Berufsgenossenschaft aufmerksam zu machen, und

2. den unteren Verwaltungsbehörden aufzugeben, von der ihnen nach § 56 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zustehenden Befugnis, bei nicht rechtzeitiger Anmeldung den Unternehmer zu einer Auskunft über die Beschaffenheit des Betriebs anzuhalten, möglichst oft Gebrauch zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

von Bischoffshausen.

III 9970 M. f. S. — 1c 1895 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Dezember 1907.

Anlage.
 Anbei übersende ich Abdruck einer von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ mit dem Bemerkten, daß diese Bestimmungen jüngemäß auch auf die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Schulen anzuwenden sind.

In den Fällen des § 12 der Anweisung ist die etwa erforderliche Schließung bei Fachschulen von dem Direktor, im übrigen in Landkreisen von dem Landrat, in Stadtfreien von dem Bürgermeister anzuordnen. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulkasse ist in allen Fällen von der Stelle, von der die Schließung angeordnet worden war, zu verfügen.

Für die Pensionate der staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen bleibt die Vorschrift bestehen, daß Pensionärinnen, die von einer ansteckenden Krankheit befallen werden, von den Angehörigen abgeholt oder einem Krankenhaus zugeführt werden müssen (§ 10 der Hausordnung). Ebenso bleiben die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten unberührt.

Sie wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

IV 10820. II b 7452.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin sowie zur Kenntnissnahme an die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Anweisung

zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

§ 1.

Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2.

Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukühen und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in

der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3.

Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

- a) Maszsaß (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstypus);
- b) Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stichhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rost, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4.

Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Maszsaß, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rost, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der im Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3 a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3 a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6.

Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen

- a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet, und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden;

- b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen.

§ 9.

Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10.

Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüsteln, Auswurf usw. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12.

Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Ausfall, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgefordert noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13.

Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer

Sorgfalt abzuondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfalle geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14.

Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 4, §§ 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15.

In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Über diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16.

Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dgl. entsprechende Anwendung.

§ 18.

Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Hölle.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Betr. Aufsichtsbefugnisse gegenüber Krankenkassen (§ 45 RWG.)

Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts, III. Senat, vom 17. Oktober 1907.

Es handelt sich um die Anfechtung mehrerer gegenüber der Allgemeinen Ortskrankenkasse in N. im Aufsichtsweg erlassenen Anordnungen. Die Klage ist nach ihrer Aufschrift von der Allgemeinen Ortskrankenkasse in N. gegen den Magistrat der Stadt N. erhoben. Sie beruht auf § 45 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes. Da aber nach dieser Bestimmung nicht die Kasse als solche, sondern nur deren Vorstand oder die Generalversammlung oder das von der Anordnung betroffene Vorstandsmitglied ein Klagerrecht haben und die hier fraglichen Anordnungen sich nicht gegen einzelne Vorstandsmitglieder richten, so ist der nach § 35 a. a. D. zur gerichtlichen Vertretung der Kasse berufene Kassenvorstand als Kläger zu behandeln.

Die Klage ist vom Bezirksausschusse zu L. durch Urteil vom 20. Januar 1906 zurückgewiesen. Die dagegen vom Kläger eingelegte Revision ist begründet.

Zu Unrecht behauptet zwar der Kassenvorstand, daß die Anordnungen schon deshalb aufgehoben werden müßten, weil sie nicht von dem die Aufsichtsbehörde bildenden Magistrat, sondern von dem dafür nicht zuständigen Kommissar für Krankenkassen erlassen worden seien. Denn die hier vorliegenden Anordnungen müssen in der Tat als solche des Magistrats gelten. Wenn dieses noch nicht aus der Verfügung vom 28. September 1905 entnommen wird, obwohl sie die Firma des Magistrats trägt und obwohl die Worte: „daß wir in der Lage sind, einen Vertreter zur Teilnahme zu entsenden“ darauf hinweisen, daß es sich um die Anordnung einer kollegialischen Behörde und nicht eines Einzelbeamten handelt, so hat doch unzweifelhaft der Magistrat selbst durch die Verfügung vom 24. Oktober 1905 sich die unter dem 28. September getroffenen Anordnungen zu eigen gemacht und sie auch im Verwaltungsstreitverfahren als die seinigen vertreten. Dieses genügt zu der Feststellung, daß hier der Magistrat selbst als Aufsichtsbehörde gehandelt hat. Auf den Umfang der Befugnisse seines Kommissars kommt es daher nicht an.

Von den in den gedachten Verfügungen enthaltenen Anordnungen — und nur gegen die letzteren, nicht auch gegen den sonstigen Inhalt der Verfügungen ist das im Abs. 6 des § 45 bezeichnete Rechtsmittel zugelassen — kann jedoch ein wesentlicher Bestandteil nicht aufrecht erhalten werden. Es gilt dieses von der dem Kassenvorstande gemachten Auflage:

„in Zukunft von jeder Generalversammlung und Vorstandssitzung hierher so rechtzeitig Nachricht zu geben, daß wir in der Lage sind, einen Vertreter zur Teilnahme zu entsenden“.

Diese Anordnung ist als eine einheitliche aufzufassen. Ihren wesentlichen Inhalt bildet die auf die Entsendung eines Vertreters abzielende Zweckbestimmung. Wie aus den Worten: „so rechtzeitig . . . , daß“ hervorgeht, wird die Nachricht ausschließlich behufs der Entsendung des Vertreters verlangt. Es kommt hier also weder auf die Anzeigepflicht der Kasse an sich, noch auf die bloße Zulässigkeit der Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, sondern nur darauf an, ob die Aufsichtsbehörde eine solche Teilnahme wider den Willen der Kassenorgane zu erzwingen befugt ist.

Diese Frage muß nach Lage der Gesetzgebung verneint werden. Weder in dem Krankenversicherungsgesetze noch in einem anderen Gesetz ist die Befugnis der Aufsichtsbehörde, an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen durch einen Vertreter teilzunehmen, festgestellt. Diese Befugnis ist eine so wichtige und eingreifende, daß angenommen werden muß, der Gesetzgeber würde sie, wenn ihre Einführung beabsichtigt worden wäre, ausdrücklich festgesetzt haben. Gegen eine solche Absicht spricht überdies der Abs. 2 des § 45 des Krankenversicherungsgesetzes. Dort ist bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde befugt ist, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren. Das Einsichtnehmen bezieht sich hier offenbar ausschließlich auf Schriftwerke. Unter den „Verhandlungen“, von denen Einsicht genommen werden darf, sind daher die über die Verhandlungen lautenden schriftlichen Aufzeichnungen

zu verstehen. Der Gesetzgeber hätte es nicht für nötig gehalten, diese Einsichtnahme ausdrücklich zuzulassen, wenn er das weitergehende Recht der Teilnahme an den Verhandlungen hätte einräumen wollen.

Freilich ist anzuerkennen, daß weder in dem § 45 noch in den übrigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes die Befugnisse der Aufsichtsbehörde erschöpfend aufgezählt sind und daß vielmehr die Anfangsworte des § 45:

„Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften“

der Aufsichtsbehörde Rechte und Pflichten zuweisen, deren Einzelbenennung weder beabsichtigt noch überhaupt durchführbar ist. Jedoch ist das in jenen Worten festgesetzte Aufsichtrecht von vornherein ein begrenztes, indem es sich nur auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erstreckt. Es fallen darunter also nur solche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, welche erforderlich sind, um die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen. Dazu ist die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen nicht zu rechnen. Das Recht der Aufsichtsbehörde, von dem Ergebnisse der in den Versammlungen und Sitzungen gepflogenen Beratungen Kenntnis zu nehmen, ist durch die oben erörterte, im Abs. 2 des § 45 gegebene Bestimmung sichergestellt. Das Ergebnis sind die von den Organen der Kasse gefassten Beschlüsse. Diese unterliegen hinsichtlich ihrer Gesetz- und Statutenmäßigkeit der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Die persönliche Kenntnisnahme von dem Gange der Beratungen und der daraus sich ergebenden Entstehung der Beschlüsse ist jedoch zur Durchführung der im § 45 Abs. 1 festgesetzten Aufsicht nicht erforderlich.

Wesentlich für die Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse ist endlich die Erhaltung des den Krankenkassen durch das Krankenversicherungsgesetz gewährten Selbstverwaltungsrechts. Dieses würde durch den Zwang, die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zu dulden, erheblich beeinträchtigt werden. Dabei ist nicht vorauszusetzen, daß die Teilnahme des Vertreters ausschließlich im Zuhören besteht. Vielmehr folgt schon aus der Wahl des Wortes „Teilnahme“ in der Verfügung vom 28. September 1905, daß auch eine tätige Mitwirkung an den Verhandlungen und Beratungen vorbehalten wird. Übrigens entspricht dieser Standpunkt allein der Stellung der Aufsichtsbehörde. Dieser Stellung würde es zuwiderlaufen, wenn der Vertreter der Aufsichtsbehörde sich an den Verhandlungen überhaupt nicht oder nur innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Grenzen sollte beteiligen dürfen. Die Auflage aber, einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zuzulassen, geht schon dann über die Rechte der Aufsichtsbehörde hinaus, wenn dem Vertreter die gleiche Redebefugnis wie den übrigen Teilnehmern eingeräumt wird. Die Aufsichtsbehörde würde damit, wie sie es in dem vorliegenden Falle auch offenbar beabsichtigt, eine regelmäßige Mitwirkung an den Geschäften der Generalversammlung und des Kassenvorstandes ausüben. Das ist indessen mit der Selbstverwaltung der Kasse nicht vereinbar. Es trifft auch hier zu, was Rosin (das Recht der Arbeiterversicherung, II. Band Seite 335) bei Erörterung der Mittel der Aufsichtsführung bei der Invalidenversicherung (§ 108 des Invalidenversicherungsgesetzes) in den Worten ausdrückt:

„Die Aufsicht ist eine Funktion über den Anstalten und außerhalb derselben und begründet daher keine Rechte, welche die Aufsichtsbehörde in das Innere des Anstaltsorganismus eingliedern und ihr überdies auch in Ermessensfragen einen nicht zu unterschätzenden, unmittelbar bestimmenden Einfluß gewähren würden, möglicherweise auch die Freiheit der Beratung und Abstimmung stören könnten.“

Hiernach ist die vorstehend behandelte Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse wird durch sie mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet. Die Anfechtung ist also nach § 45 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes gerechtfertigt.

Das Gleiche gilt jedoch nicht von den drei weiteren, der Kasse in den Verfügungen vom 28. September und 24. Oktober 1905 gemachten Auflagen. Diese müssen vielmehr für rechtsbeständig gelten. Die erste dieser Auflagen lautet:

„Für Generalversammlungen ist auch die Tagesordnung mitzuteilen und falls der Vorstand beabsichtigt, Angelegenheiten zur Besprechung und Beschlußfassung in der Generalversammlung vorzubringen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auch hiervon noch vor Beginn dieser Versammlung Kenntnis zu geben.“

Diese Anordnung bezieht sich ihrem klaren Wortlaute nach nur auf Generalversammlungen, also nicht auch auf die Vorstandssitzungen. Sie ist begründet, weil die regelmäßige Mitteilung der Tagesordnung über das zur Durchführung der Überwachung (§ 45 Abs. 1) Notwendige nicht hinausgeht. Vielmehr gehört dazu die vorherige Kenntnissnahme sowohl von dem Stattfinden der Generalversammlungen als auch von den zur Beratung gestellten Gegenständen. Die Aufsichtsbehörde muß z. B. in den Stand gesetzt werden, zu ersehen, ob Gegenstände den Gesetzen zuwider der Generalversammlung unterbreitet werden. Auch entspricht es lediglich der Stellung einer Aufsichtsbehörde, wenn sie sich dieserhalb nicht auf etwaige für die Rassenmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, z. B. in den Zeitungen, verweisen lassen will. Ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Kasse ist hierin nicht zu finden. — Was insbesondere den zweiten, mit den Worten: „und falls der Vorstand“ beginnenden Teil der Anordnung betrifft, so bezieht sich dieser, wie von dem Magistrat mit Recht geltend gemacht ist, auf Beschlüsse, durch welche der Rassenvorstand vor der Generalversammlung deren Tagesordnung ergänzt. So aufgefaßt, handelt es sich dabei nur um einen ausdrücklich hervorgehobenen Bestandteil der Auflage, vor dem Beginne der Generalversammlungen deren Tagesordnung mitzuteilen. Es gilt dafür also das oben Bemerkte. Für etwaige vom Rassenvorstande im Verlaufe der Generalversammlung über Zusätze zur Tagesordnung gefasste Beschlüsse gilt die Anordnung nicht. Sie tritt daher auch mit der im § 56 Abs. 2 des Rassenstatuts enthaltenen Bestimmung über die Zulässigkeit der Beratung solcher An gelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, nicht in Widerspruch.

Eine fernere Anordnung geht dahin, daß in einem Falle vom Rassenvorstande bewirkte Einladung von Vertretern der Presse in R. für die Zukunft unterbleiben solle. Auch hierbei handelt es sich, gleichwie in der letzterwähnten Auflage, nur um die Generalversammlung der Kasse. Die Anordnung muß für rechtlich begründet erachtet werden. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe der Selbstverwaltung sind, sofern es an einer die Öffentlichkeit festsetzenden Vorschrift fehlt, nicht öffentlich. Für die Generalversammlungen der Krankenkassen ist die Öffentlichkeit durch Gesetz nicht eingeführt. Ob dieses durch das Rassenstatut geschehen kann, braucht hier nicht untersucht zu werden, weil das Statut der durch den Kläger vertretenen Kasse keine darauf bezügliche Bestimmung enthält. Die Generalversammlungen dieser Kasse sind danach nicht öffentlich. Alsdann aber steht es nicht im Belieben des Rassenvorstandes, durch die Einladung einer bestimmten Kategorie von Zuhörern, nämlich von Vertretern der Presse, eine wenigleich beschränkte Öffentlichkeit herzustellen. Das ergangene Verbot ist mithin gerechtfertigt.

Die letzte der hier fraglichen Anordnungen bestimmt:

„daß die Protokollbücher über die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen in den ersten drei Tagen eines jeden Monats zur Einsicht durch die Registratur des Magistrats vorgelegt werden, damit die Befolgung der Anordnung vom 28. September überwacht werden kann.“

Auch diese Auflage kann mit Erfolg nicht angefochten werden. Sie bezieht sich nur auf bestimmte Bücher, nämlich auf die in der Verfügung bezeichneten Protokollbücher. Daß die Aufsichtsbehörde von diesen Büchern Einsicht nehmen kann, geht, wie schon oben bemerkt, aus Abs. 2 des § 45 des Krankenversicherungsgesetzes unmittelbar hervor. Der Widerspruch des Klägers richtet sich daher auch nur gegen die Vorlegung der Bücher in der Registratur des Magistrats. Die Frage, ob eine solche Vorlegung verlangt werden kann, ist nicht unbestritten. Der unterzeichnete Gerichtshof bejaht sie in Übereinstimmung mit der als die herrschende zu betrachtenden Ansicht. Die Aufsichtsbehörde ist durch keine Gesetzesvorschrift gehindert, die Form, in welcher sich die ihr zustehende Einsichtnahme vollziehen soll, zu bestimmen. Ubrigens ist die von der Beklagten vorgeschriebene Form weder an sich unangemessen, noch führt sie zu einer Störung oder nennenswerten Erschwerung der Kassengeschäfte. Die Hinzufügung der Zweckbestimmung: „damit die Befolgung der Anordnung vom 28. September 1905 überwacht werden kann,“ ist hier, weil ausschließlich die Form der an sich zweifellos berechtigten Einsichtnahme in Frage kommt, bedeutungslos.

Verfügungen der Aufsichtsbehörde, wonach unter Strafandrohung die Einstellung des Betriebs einer Privatschule angeordnet wird, sind keine polizeilichen Anordnungen im Sinne des § 130 VVG.

Bescheid des Oberverwaltungsgerichts, VIII. Senat, vom 20. September 1907.

Dem Kläger ist mit Zustimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe von dem Königlichem Regierungspräsidenten in L. die nachträglich erbetene Genehmigung zum Weiterbetriebe des von ihm erworbenen „Instituts“, Handels-, Sprach und Schreiblehranstalt in L., durch Verfügung vom 21. März 1907 ver sagt worden. Er setzte aber nach Zustellung der Verfügung den Betrieb fort und ließ in die L. er Zeitungen von neuem Anzeigen über den am 4. und 8. April 1907 festgesetzten Beginn neuer Kurse einrücken. Darauf ersuchte der Regierungspräsident durch Verfügung vom 11. April den Polizeipräsidenten zu L., „die Anstalt auf Grund der §§ 132 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 nunmehr zu schließen“.

Der Polizeipräsident forderte darauf den Kläger durch Verfügung vom 16. April 1907 auf, bei Vermeidung einer Geldstrafe eventuell Haftstrafe und unter Androhung der zwangsweisen Einstellung des Schulbetriebs den Betrieb einzustellen. Gegen diese Verfügung hat der Kläger, abgesehen von einer beim Bezirksauschuß eingereichten Klage und einer an den Minister gerichteten Vorstellung, auch bei dem beklagten Oberpräsidenten Beschwerde erhoben, „soweit die Verfügung als eine solche des Herrn Regierungspräsidenten aufzufassen sein sollte.“ Der Oberpräsident hat die Beschwerde jedoch durch Bescheid vom 1. Juni 1907 zurückgewiesen, „da eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 130 des Landesverwaltungs-gesetzes nicht vorliege“.

Die nunmehr noch erhobene Klage mußte, wie geschehen, abgewiesen werden.

Die der Klage zugrunde liegende Ansicht, daß die an den Kläger erlassene Anordnung nicht eine Verfügung des Polizeipräsidenten, sondern des Regierungspräsidenten ist, die der erstere als dessen Organ erlassen hat, ist zutreffend, was sich mit Klarheit aus dem Wortlaute der Verfügung, übrigens aber auch aus der oben erwähnten Aufforderung des Regierungspräsidenten vom 11. April ergibt. Gegen diese Verfügung stand dem Kläger die Beschwerde an den Oberpräsidenten und die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach § 130 des Landesverwaltungs-gesetzes unter der Voraussetzung zu, daß die Verfügung eine „polizeiliche“ war. Eine „polizeiliche“ Anordnung im Sinne des § 130 a. a. D. liegt aber nicht vor. Bei der Beurteilung des Charakters der angefochtenen Verfügung kommt vor allem in Betracht, ob die Verfügung sich in ihrer äußeren Form als eine polizeiliche darstellt, und ob die Behörde selbst sie in Ausübung ihrer Polizeigewalt zu eigentlich polizeilichen Zwecken zu erlassen beabsichtigt hat. In der ersteren Hinsicht beweist die in der Verfügung ausgesprochene Androhung einer Geldstrafe oder Haftstrafe nichts zugunsten der polizeilichen Natur der Anordnung. Im § 132 a. a. D. sind die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten, des Landrats, der Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zur Durchsetzung der von ihnen „in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt“ getroffenen Anordnungen geregelt und wird diesen Behörden insbesondere die Befugnis gegeben, zu diesem Zwecke Geldstrafen und unmittelbaren Zwang anzudrohen. Unter Anordnungen in Ausübung „obrigkeitlicher Gewalt“ sind aber nicht etwa bloß Anordnungen in Ausübung der Polizeigewalt oder polizeiliche Verfügungen im Sinne der §§ 127, 130 a. a. D. verstanden, vielmehr auch alle in Ausübung anderer — nicht in der Polizeigewalt einbegrieffener — Hoheitsrechte getroffenen Anordnungen. Dies steht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest und folgt aus den Gesetzesmaterialien. Andererseits unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Anordnung nicht in Ausübung der Polizeigewalt erlassen worden ist. So wenig eine zur Wahrung der Schulaufsicht im engeren Sinne von den Schulaufsichtsbehörden erlassene Anordnung als „polizeiliche“ Verfügung im Sinne des § 130 a. a. D. aufzufassen ist (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1903 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrg. XXV S. 577 ff.), so wenig ist dies der Fall, wenn, wie hier, eine aufsichtliche Anordnung auf dem in das Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe fallenden Gebiete der gewerblichen Fachschulen (Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, Gesetzsammlung 1885 S. 95) erlassen wird.

2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1907“ wird Ende März 1908 in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Die bis spätestens zum 29. Februar 1908 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68 — Dranienstr. 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreis abgelassen werden, der auf 2,75 *M* für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 *M* für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem H. v. Decker'schen Verlage, Berlin S.W. 19 — Jerusalemstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 *M* für ein broschiertes und 5,75 *M* für ein gebundenes Exemplar beträgt.